

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rechtsverkehr mit Verbrauchern

Quick Air Jet Charter GmbH

Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der Quick Air Jet Charter GmbH (nachfolgend „QAJ“) als Luftfrachtführer/Luftfahrtunternehmen erbrachten Beförderungsleistungen, insbesondere Charter- und Ambulanzflüge sowie sonstige Flüge zur Beförderung von Passagieren, Patienten, Begleitpersonen, Gepäck und Fracht, einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Neben-, Zusatz- und Unterstützungsleistungen (z. B. Einsatzplanung, Koordination von Handling, Einholung von Genehmigungen, medizinische Einsatzkoordination).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“). Für Verträge mit Unternehmern gelten gesonderte Unternehmer-AGB.

(3) Soweit QAJ im Einzelfall unentgeltliche Leistungen erbringt, gelten diese AGB entsprechend; zwingende gesetzliche Haftungsmaßstäbe (insbesondere bei unentgeltlicher Tätigkeit) bleiben unberührt.

(4) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen QAJ und dem Auftraggeber. Zwingende Ansprüche beförderter Personen nach anwendbarem Luftbeförderungsrecht (insbesondere Montrealer Übereinkommen, LuftVG) bleiben unberührt.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Begriffsdefinitionen

„Auftraggeber“ ist die natürliche Person, die die Beförderungsleistung bei QAJ beauftragt, unabhängig davon, ob sie selbst befördert wird oder die Beförderung für Dritte veranlasst.

„Patient“ ist jede Person, die aus medizinischen Gründen befördert wird, unabhängig davon, ob während des Fluges eine aktive medizinische Betreuung erforderlich ist.

„Passagier“ ist jede beförderte Person, die kein Patient ist.

„Begleitperson“ ist jede Person, die den Patienten begleitet, unabhängig davon, ob es sich um medizinisches Fachpersonal, Angehörige oder sonstige Personen handelt.

„Crew“ umfasst die Flugbesatzung (insbesondere verantwortlicher Luftfahrzeugführer/Kapitän und ggf. Copilot), die Kabinenbesatzung sowie das von QAJ eingesetzte medizinische Personal (insbesondere Flugarzt) und sonstige von QAJ beauftragte Einsatzkräfte.

„Beförderungsvertrag“ ist der zwischen QAJ und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über die Durchführung eines oder mehrerer Flüge einschließlich aller Neben- und Zusatzleistungen.

„Charterpreis“ ist der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Gesamtpreis für den konkret bestätigten Einsatz (einschließlich etwaiger Positionierungsflüge), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

„Realkosten“ sind alle nachweisbar tatsächlich angefallenen externen Kosten, die QAJ im Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag bereits entstanden sind oder aufgrund des Auftrags verbindlich ausgelöst wurden (z. B. Genehmigungen/Permits, Handling, Slot-/Airport-/ATC-Fees, Hotels, Transportleistungen, Stornokosten Dritter, Positionierungsflüge Dritter, zusätzliche Positionierungsflüge soweit extern abgerechnet).

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsparteien

(1) Angebote von QAJ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Beförderungsvertrag kommt ausschließlich durch Auftragsbestätigung von QAJ in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

(3) Vertragspartner von QAJ ist ausschließlich der Auftraggeber. Begleitpersonen, Passagiere oder sonstige Dritte erwerben keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen QAJ, soweit nicht zwingendes Luftbeförderungsrecht unmittelbare Ansprüche gewährt.

(4) Veranlasst der Auftraggeber die Beförderung für Dritte, wird er diese vor Beförderungsbeginn über die für sie relevanten Pflichten (insbesondere Sicherheits-, Gepäck-, Gefahrgut- und Verhaltensregeln) informieren und nach Kräften auf deren Einhaltung hinwirken.

§ 4 Durchführung der Beförderung, Einsatz Dritter

(1) Die Durchführung der Beförderung erfolgt nach den jeweils geltenden luftrechtlichen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sowie behördlichen Anordnungen. Maßgeblich sind insbesondere die zwingenden Bestimmungen des Luftverkehrsrechts und der Flugsicherheit.

(2) Von QAJ genannte Abflug-, Ankunfts- und Flugzeiten stellen grundsätzlich unverbindliche Planzeiten dar, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich ein Fixtermin zugesagt ist. Verzögerungen und Änderungen können sich insbesondere aus Wetter, Luftraumbeschränkungen, Überlastungen von Flughäfen/Handling, ATC-Maßnahmen, behördlichen Vorgaben, Sicherheitslagen sowie medizinischen Erfordernissen ergeben.

(3) QAJ ist berechtigt, die Beförderung ganz oder teilweise durch ein anderes entsprechend zugelassenes Luftfahrtunternehmen durchführen zu lassen (Subcharter/Einsatz Dritter). Ein Anspruch auf Durchführung des Fluges mit einem bestimmten Luftfahrzeug, einem bestimmten

Betreiber oder einer bestimmten Crew besteht nicht. Zwingende Informationspflichten über das ausführende Luftfrachtunternehmen bleiben unberührt.

(4) Sofern QAJ im Einzelfall in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Vermittler tätig wird, kommt der Beförderungsvertrag unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zustande. QAJ schuldet in diesem Fall ausschließlich die Vermittlungsleistung; zwingende Informationspflichten über das ausführende Luftfrachtunternehmen bleiben unberührt.

(5) Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Wetterbedingungen, Streiks, Luftraumbeschränkungen, militärische oder sicherheitsrelevante Ereignisse sowie vergleichbare Umstände entbinden QAJ für die Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung von der Leistungspflicht; gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Technische Nichtdurchführbarkeit, Technischer Zwischenfall

(1) Kann ein Flug aus technischen Gründen, insbesondere aufgrund eines Defekts, einer technischen Störung, eines sicherheitsrelevanten Ereignisses oder einer luftrechtlich erforderlichen Einschränkung (z. B. gemäß MEL), nicht angetreten oder nach Beginn nicht fortgesetzt werden, wird QAJ den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und nach Möglichkeit eine Ersatzbeförderung oder Umplanung anbieten.

(2) QAJ ist berechtigt, den Flug nicht anzutreten oder abubrechen, sofern dies aus Gründen der Flugsicherheit oder zur Einhaltung luftrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Entscheidungen über Start, Fortsetzung, Abbruch oder Umleitung eines Fluges trifft ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer nach Maßgabe der Flugsicherheit und der einschlägigen Vorschriften.

(3) Kann QAJ keine zumutbare Ersatzbeförderung anbieten oder lehnt der Auftraggeber eine zumutbare Ersatzbeförderung ab, können beide Parteien vom Vertrag hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit zu erstatten. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach § 16.

§ 6 Sanktionen, Embargos, behördliche Beschränkungen

(1) Die Durchführung der Beförderung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass keine gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen verbindlichen Verbote, Sanktionen, Embargos oder sicherheitsrelevanten Beschränkungen entgegenstehen.

(2) QAJ ist berechtigt, die Durchführung eines Fluges abzulehnen, nicht anzutreten oder abubrechen, wenn aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, behördlicher Anordnungen, Sanktions- oder Embargoregelungen oder sicherheitsrelevanter Bewertungen eine Durchführung rechtlich unzulässig oder sicherheitsrelevant nicht vertretbar ist.

(3) Kann der Flug aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, können beide Parteien vom Vertrag hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen sind zu erstatten.

(4) Realkosten sind vom Auftraggeber nur zu tragen, soweit sie durch unzutreffende oder unvollständige Angaben des Auftraggebers verursacht wurden oder der Auftraggeber die Nichtdurchführung sonst zu vertreten hat.

(5) Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 16.

§ 7 Behördliche Genehmigungen, Verkehrsrechte

(1) Die Durchführung des Einsatzes steht – soweit einschlägig – unter dem Vorbehalt, dass erforderliche behördliche Genehmigungen, Landerechte und sonstige Verkehrsrechte rechtzeitig erteilt werden. QAJ wird die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Üblichen veranlassen; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Werden erforderliche Genehmigungen/Rechte trotz angemessener Bemühungen nicht rechtzeitig oder nur unter unzumutbaren Auflagen erteilt, können beide Parteien den Vertrag hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen beenden (Rücktritt); bereits geleistete Zahlungen sind insoweit zu erstatten.

(3) Realkosten trägt der Auftraggeber nur, soweit der Auftraggeber die Nichtdurchführbarkeit zu vertreten hat oder die Realkosten durch Angaben/Unterlagen aus seiner Sphäre ausgelöst wurden, die unzutreffend, unvollständig oder verspätet waren.

§ 8 Preise, Leistungsumfang, Zusatzkosten

§ 8.1 Charterpreis, Leistungsumfang

(1) Der Charterpreis sowie der konkrete Leistungsumfang ergeben sich abschließend aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

(2) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, umfasst der Charterpreis ausschließlich die im Folgenden unter § 8.2 aufgeführten Leistungen; im Übrigen gelten die Regelungen zu Zusatzentgelten und Realkosten nach § 8.3 und § 8.4.

(3) Gesetzliche Umsatzsteuer wird soweit anwendbar zusätzlich berechnet und in der Rechnung ausgewiesen.

§ 8.2 Im Charterpreis enthaltene Leistungen

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind im Charterpreis enthalten:

(a) die Bereitstellung des Luftfahrzeugs einschließlich Crew, Treibstoff und üblicher Flugnebenkosten im Rahmen der geplanten Flugroute;

(b) Standard-Handling an Abflug- und Zielflughäfen, soweit dieses durch QAJ veranlasst und im Charterpreis kalkulatorisch berücksichtigt ist;

- (c) die Einsatzplanung und Koordination (einschließlich Einholung üblicher flugbetrieblicher Informationen);
- (d) bei Ambulanz-/Patientenflügen – soweit ausdrücklich beauftragt – die medizinische Einsatzkoordination gemäß Auftragsbestätigung.

§ 8.3 Nicht im Charterpreis enthaltene Leistungen, Zusatzentgelte

(1) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als inklusive ausgewiesen, sind insbesondere nicht im Charterpreis enthalten und werden zusätzlich berechnet:

(a) Betrieb mit reduzierter Kabinenhöhe (Reduced Cabin Altitude / Sea-Level- / Low-Level-Betrieb): Soweit medizinisch erforderlich oder vom Auftraggeber veranlasst, handelt es sich um eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung, die nicht im Charterpreis enthalten ist. Die konkrete Höhe des Zusatzentgelts wird im konkreten Angebot oder – sofern der Vertrag erst durch die Auftragsbestätigung zustande kommt – in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen; nur der dort ausgewiesene Betrag wird Vertragsbestandteil;

(b) Bodentransporte, Ambulanz-/Krankentransporte am Boden, Hotel- und Verpflegungskosten für Passagiere/Patienten/Begleitpersonen sowie sonstige Leistungen Dritter außerhalb des Flugbetriebs;

(c) besondere Handling- oder Betreuungsleistungen (z. B. Sonder-Handling, zusätzliche Sicherheitsleistungen), soweit diese nicht unter § 8.2(b) fallen;

(d) behördliche Genehmigungen/Permits, Slots, Überflug-/Landegebühren, ATC-Fees, Flughafenentgelte sowie vergleichbare Gebühren, soweit diese nicht im Charterpreis kalkulatorisch enthalten sind;

(e) Positionierungsflüge, Wartezeiten, Standzeiten sowie Mehrflüge/Umwege, die durch den Auftraggeber oder durch Umstände aus dessen Risikosphäre veranlasst werden (z. B. geänderte Anforderungen, fehlende Unterlagen, zusätzliche Stopps), soweit nicht abweichend vereinbart.

(2) Entstehen Mehrkosten aufgrund medizinisch erforderlicher Flugprofiländerungen (z. B. zusätzliche Tankstopps) gelten ergänzend die Regelungen in § 13; eine Doppelberechnung identischer Kostenpositionen erfolgt nicht.

(3) QAJ ist berechtigt, für Zusatzleistungen nach Abs. 1 angemessene Vorschüsse zu verlangen.

§ 8.4 Realkosten, Umrechnung

(1) Realkosten im Sinne dieser AGB sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden, nicht im Charterpreis enthaltenen externen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gebühren/Entgelte Dritter (z. B. Handling, Flughafengebühren, ATC, Permits, Slots), Kosten für externe Dienstleister (z. B. Bodentransport, Hotels) sowie nachweisbare Bank-, Zahlungs- und Umrechnungsgebühren.

(2) Soweit Realkosten in Fremdwährung anfallen, werden diese zum am Buchungstag der jeweiligen Drittleistung gültigen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet; ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, gilt der von der Hausbank von QAJ verwendete Devisenkurs. Nachweisbare Bank- und Umrechnungsgebühren werden zusätzlich berechnet.

(3) QAJ berechnet Realkosten nach Aufwand weiter. Auf Realkostenbeträge Dritter (netto) erhebt QAJ soweit nicht abweichend vereinbart eine Verwaltungsgebühr von 5 % (netto). Die Verwaltungsgebühr wird ausschließlich auf Realkostenbeträge Dritter erhoben.

(4) QAJ weist Realkosten und Verwaltungsgebühr in der Rechnung gesondert aus; soweit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung einzelne Realkosten noch nicht endgültig feststehen, darf QAJ diese nachträglich abrechnen bzw. eine Schlussabrechnung erstellen.

§ 9 Ambulanz- und Patientenflüge, medizinische Entscheidungsbefugnis

(1) Bei Ambulanz- und Patientenflügen steht die medizinische Indikation im Vordergrund. Medizinische Entscheidungen, insbesondere zur Flugfähigkeit, zur Notwendigkeit einer Flugprofilanpassung (einschließlich reduzierter Kabinenhöhe), zur Mitnahme oder zum Ausschluss von Begleitpersonen sowie zu medizinischen Abläufen an Bord, erfolgen ausschließlich nach medizinischer Indikation und flugbetrieblicher Sicherheit durch den verantwortlichen Flugarzt und/oder den verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

(2) Entscheidungen, die die Flugsicherheit betreffen, trifft ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Medizinische Entscheidungen können jederzeit auch kurzfristig oder vor Ort angepasst werden, wenn sich der Patientenzustand oder die Einsatzlage ändert.

§ 10 Medizinische Einsatzfreigabe, Unterlagen

(1) Die Durchführung von Ambulanz- und Patientenflügen steht unter dem Vorbehalt der medizinischen Einsatzfreigabe durch den verantwortlichen Flugarzt und der rechtzeitigen Vorlage der hierfür erforderlichen medizinischen Unterlagen.

(2) Gehen erforderliche Unterlagen oder Informationen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ein, ist QAJ berechtigt, den Flug nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschieben oder – wenn eine Verschiebung insbesondere wegen gesetzlicher Dienst- und Ruhezeiten der Crew oder behördlicher Rahmenbedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist – den Einsatz abzusagen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 stellt QAJ die bis dahin erbrachten Leistungen und entstandenen Realkosten nur in Rechnung, soweit der Auftraggeber die Verzögerung/Absage zu vertreten hat; im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Begleitpersonen, Gepäck, besondere Gegenstände

(1) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Gepäck ist vor dem Flug mit QAJ abzustimmen und steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der finalen Entscheidung des Flugarztes und/oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers unter Berücksichtigung des medizinischen Zustands des Patienten und der flugbetrieblichen Sicherheit.

(2) Kann aufgrund des medizinischen Zustands des Patienten die Mitnahme einer Begleitperson nicht verantwortet werden, kann die Mitnahme auch kurzfristig oder vor Ort untersagt werden. Ein hieraus resultierender Ausschluss stellt keinen Mangel der Beförderungsleistung in Bezug auf den Patienten dar.

(3) Sofern der Mitnahme von Gepäck zugestimmt wird, ist pro Patient oder Begleitperson nur ein Gepäckstück bis 7 kg mit maximalen Abmessungen von 55 x 40 x 20 cm zulässig, sofern nicht in Textform abweichend vereinbart.

(4) Es gelten uneingeschränkt die jeweils anwendbaren Gefahrgut-, Sicherheits- und Handgepäckbestimmungen. Diese Bestimmungen werden dem Auftraggeber gesondert mit der Auftragsbestätigung übermittelt.

(5) Verstöße können zu Verzögerungen, Mehrkosten oder – soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich – zum Ausschluss der Mitnahme führen. Mehrkosten trägt der Auftraggeber nur, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(6) QAJ und/oder die von QAJ eingesetzten Stellen sind berechtigt, soweit dies nach anwendbaren Sicherheits-, Gefahrgut- oder Luftverkehrsvorschriften erforderlich ist, Gepäckstücke und mitgeführte Gegenstände zu kontrollieren bzw. deren Öffnung zu verlangen und verbotene oder sicherheitsrelevante Gegenstände von der Beförderung auszuschließen. Unterlässt eine beförderte Person eine erforderliche Mitwirkung, kann QAJ die Beförderung dieser Person und/oder des Gepäcks aus Sicherheitsgründen ablehnen.

(7) Hierdurch entstehende Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber nur, soweit er die Ursache zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird die Vorgaben nach Abs. 6 sowie die mit der Auftragsbestätigung übermittelten Bestimmungen nach Abs. 4 an beteiligte Personen weitergeben und nach Kräften auf deren Einhaltung hinwirken.

§ 12 Befolgung von Crew-Anweisungen, Verhalten, Sonderreinigung, Kabinenschäden

(1) Alle Personen an Bord des Luftfahrzeugs, insbesondere Patienten, Passagiere und Begleitpersonen, sind verpflichtet, den rechtmäßigen Anweisungen des verantwortlichen Luftfahrzeugführers (Kapitäns) und der Crew zu folgen, soweit diese aus Sicherheits-, medizinischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind.

(2) Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Sicherheit des Flugbetriebs, die medizinische Versorgung des Patienten, andere Personen an Bord oder das Luftfahrzeug selbst zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sind untersagt.

(3) QAJ ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere der Ausschluss einzelner Personen von der Beförderung, die Einschränkung der Mitnahme von Begleitpersonen oder – sofern aus Sicherheits-, medizinischen oder betrieblichen Gründen erforderlich – der Abbruch der Beförderung.

(4) Erforderliche Sonderreinigungen, Desinfektionen oder Dekontaminationsmaßnahmen, insbesondere infolge von Verunreinigungen, Kontaminationen oder infektiösen Materialien, werden

dem Auftraggeber als zusätzliche Realkosten in Rechnung gestellt, soweit der Auftraggeber oder von ihm mitgeführte Personen die Ursache schuldhaft gesetzt haben. Entsprechendes gilt für hierdurch nachweisbar bedingte Stand- oder Ausfallzeiten des Luftfahrzeugs.

(5) Schäden an dem Luftfahrzeug, der Kabine, der Innenausstattung sowie an medizinischem oder sonstigem an Bord befindlichem Equipment, die der Auftraggeber oder von ihm mitgeführte Personen schuldhaft verursachen, trägt der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies umfasst erforderliche Reparatur-, Austausch- und Wiederherstellungskosten sowie nachweisbare Folgekosten (einschließlich Stand- bzw. Stillstandskosten), soweit gesetzlich zulässig.

(6) Soweit Dritte Ansprüche gegen QAJ geltend machen, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers oder von ihm mitgeführter Personen beruhen, stellt der Auftraggeber QAJ von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, soweit der Auftraggeber die Inanspruchnahme zu vertreten hat; dies gilt nicht, soweit QAJ ein Verschulden oder Mitverschulden trifft.

§ 13 Medizinisch bedingte Flugprofiländerungen (reduzierte Kabinenhöhe)

(1) Muss ein Patient aus medizinischer Notwendigkeit mit reduzierter Kabinenhöhe befördert werden, werden die hierdurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten nachträglich berechnet. Die Abrechnung des Zusatzentgelts nach § 8.3(a) erfolgt unabhängig hiervon.

(2) Dies umfasst insbesondere zusätzliche externe Realkosten, die durch die Flugprofilanpassung verursacht werden, wie z. B. zusätzliche Flughafen-/ATC-Gebühren, Handling- und Slotkosten, Kosten zusätzlicher Tankstopps (einschließlich Gebühren/Handling), erforderliche Übernachtungen von Crew oder medizinischem Personal sowie sonstige nachweisbare Drittleistungen. Zusätzliche Flugzeit als solche wird – soweit sie allein auf der reduzierten Kabinenhöhe beruht – über das Zusatzentgelt nach § 8.3(a) vergütet; hiervon unberührt bleiben zusätzliche externe Realkosten, die gerade aufgrund der verlängerten Flugzeit entstehen (z. B. zusätzliche Gebühren/Handling).

(3) Eine medizinisch bedingte Anpassung des Flugprofils stellt keinen Mangel der Beförderungsleistung dar. Die hieraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 14 Reisedokumente, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Reisedokumente vollständig, richtig und fristgerecht bereitzustellen. Die jeweilige Frist zur Übermittlung wird von QAJ einsatzbezogen in der Auftragsbestätigung oder gesondert in Textform mitgeteilt.

(2) Zu den Reisedokumenten zählen insbesondere Reisepässe, Visa, Aufenthaltstitel, Einreise- und Transitgenehmigungen sowie sonstige behördlich erforderliche Unterlagen.

(3) Bei Ambulanz- und Patientenflügen zählen hierzu auch medizinische Berichte, Diagnosen und sonstige gesundheitsbezogene Unterlagen, soweit diese für die Einsatzplanung, die Genehmigungserteilung oder eine behördliche Weitergabe erforderlich sind.

(4) Werden Passagiere, Patienten, Begleitpersonen oder Tiere aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht gültiger Dokumente durch Behörden, Flughäfen oder sonstige Stellen zurückgewiesen oder verzögert und hat der Auftraggeber dies zu vertreten, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten, Verzögerungen oder Folgekosten (einschließlich Umplanung, Standzeiten, Hotelkosten, Handling-/Airport-Fees, Rückführungskosten).

§ 15 Abbruch der Beförderung, Todesfall, Rückführung

(1) Wird die Beförderung aus medizinischen, sicherheitsrelevanten, betrieblichen oder sonstigen Gründen abgebrochen oder tritt während des Einsatzes ein Todesfall ein, endet die Beförderungspflicht von QAJ, soweit der Abbruch oder die Anpassung aus Sicherheits-, medizinischen oder behördlichen Gründen erforderlich ist.

(2) In diesem Fall stellt QAJ die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Leistungen sowie die bis dahin entstandenen Realkosten in Rechnung.

(3) Nachfolgende Kosten (insbesondere Zwischenlandungen, Standzeiten, Betreuung der Crew, zusätzliche Handling-/Airport-Gebühren sowie die erforderliche Rückführung des Luftfahrzeugs) werden nur berechnet, soweit sie erforderlich sind und QAJ den Abbruch nicht zu vertreten hat.

(4) Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 16.

§ 16 Haftung

(1) Soweit Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung dem Montrealer Übereinkommen oder sonstigen zwingenden luftbeförderungsrechtlichen Haftungsregeln unterfallen, gelten ausschließlich deren Haftungsvoraussetzungen und Haftungsbegrenzungen; die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit sie dem nicht widersprechen.

(2) QAJ haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von QAJ auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von QAJ bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

§ 17 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von QAJ sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vor Durchführung des Fluges ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) QAJ ist berechtigt, die Durchführung der Beförderung von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen. QAJ kann im Einzelfall in Textform auf vollständige Vorleistung verzichten oder eine für QAJ ausreichende Kostenübernahmeerklärung oder Sicherheit akzeptieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 18 Rücktritt, Stornierung

(1) Tritt der Auftraggeber vom Beförderungsvertrag zurück oder storniert er den Flug, ist QAJ berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts/Stornos bezogen auf den Charterpreis zu verlangen.

(2) Die Stornopauschale berücksichtigt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung des Luftfahrzeugs. Soweit QAJ im Einzelfall ersparte Aufwendungen oder einen anderweitigen Einsatz tatsächlich erzielt, werden diese Vorteile auf die Stornopauschale angerechnet. Ersparte Aufwendungen umfassen insbesondere solche Gebühren, Steuern und Entgelte, die nur bei tatsächlicher Durchführung/Fluggastbeförderung anfallen.

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass QAJ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; QAJ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(4) Zusätzlich zur Stornopauschale kann QAJ solche Realkosten ersetzt verlangen, die nachweisbar bereits angefallen oder verbindlich ausgelöst wurden und die nicht mehr stornierbar sind, soweit diese Realkosten nicht bereits im Charterpreis enthalten sind (z. B. behördliche Genehmigungen/Permits, Handling, Slots, Airport-/ATC-Fees, Hotels, Bodentransporte, Stornokosten Dritter).

(5) Die Stornopauschale beträgt:

- a) bei Rücktritt/Storno bis 7 Tage vor der geplanten Abflugzeit: 10 % des Charterpreises;
- b) bei Rücktritt/Storno weniger als 7 Tage bis 24 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 25 % des Charterpreises;
- c) bei Rücktritt/Storno weniger als 24 Stunden bis 12 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 50 % des Charterpreises;
- d) bei Rücktritt/Storno weniger als 12 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 80 % des Charterpreises.

(6) Hat das Luftfahrzeug bereits abgehoben oder hat der Einsatz bereits begonnen (insbesondere durch Positionierungsflug, Crew-On-Duty oder sonstige irreversible Disposition), beträgt die Stornopauschale 100 % des Charterpreises, soweit QAJ nicht durch anderweitige Verwendung einen Vorteil erzielt.

(7) Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt, soweit sie im Einzelfall zwingend bestehen.

§ 19 Datenschutz

(1) QAJ verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Beförderungsvertrages, zur Einsatzplanung, zur medizinischen Einsatzkoordination, zur Einholung erforderlicher Genehmigungen/Permits, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Sicherheit, Nachweisführung, Abwehr von Ansprüchen) erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist (z. B. Behörden, Handlingagenten, Permit-Dienstleister, medizinische Dienstleister), oder soweit eine sonstige zulässige Rechtsgrundlage besteht.

(4) Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber sicher, dass er über die erforderlichen Berechtigungen verfügt, QAJ die zur Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) zu übermitteln, und informiert betroffene Personen über die Datenverarbeitung, soweit er hierzu verpflichtet ist. Auf Verlangen wird der Auftraggeber geeignete Nachweise über die erforderlichen Berechtigungen beibringen, soweit ihm dies rechtlich möglich und zumutbar ist.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Auftraggebern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften dieses Staates unberührt.

(2) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Wohnsitz des Auftraggebers bzw. der gesetzliche Gerichtsstand. QAJ kann den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dem Beförderungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(2) Sollten diese AGB in mehreren Sprachen bereitgestellt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Vertragssprache vereinbart ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.